

- bei krimineller Asozialität, wenn
 - die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger allein daraus resultiert, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte zivilrechtliche Verpflichtungen (z. B. Mietzahlungen, Energiekosten, Kreditrückzahlungen) nicht erfüllte und gelegentlich im Wohngebiet unter Alkoholeinfluß störend auffiel, ansonsten aber ein die Gesellschaft nicht stärker belastendes Leben führte;
 - psychische Auffälligkeiten die selbständige Lebensbewältigung wesentlich erschwerten.

II.

Verfahrensfragen

1.

Zur inhaltlichen Begründung des Haftbefehls

Der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sind alle zutreffenden gesetzlichen Haftgründe (§ 122 Abs. 1 StPO) zugrunde zu legen und im Haftbefehl zu begründen.

Der Haftgrund des Verbrechens schließt wegen der Mindeststrafe, die dem Beschuldigten oder dem Angeklagten für die ihm zur Last gelegten Straftat angedroht ist, die gleichzeitige Anwendung des Haftgrundes der Haftstrafe aus.

2.

Bindung an den Haftbefehlsantrag des Staatsanwalts

Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren in tatsächlicher Hinsicht an den im Haftbefehlsantrag des Staatsanwalts enthaltenen Umfang der Beschuldigung gebunden, nicht aber an deren rechtliche Beurteilung. Es darf den Haftbefehl nicht auf Straftaten stützen, die dem Haftbefehlsantrag nicht zugrunde liegen.

Zulässig ist es jedoch, die Entscheidung mit anderen als den im Haftbefehlsantrag genannten Haftgründen zu erlassen.

3.

Haftprüfung

Mit der Haftprüfung ist zu gewährleisten, daß niemand länger als notwendig in Untersuchungshaft bleibt. Die Prüfung ist in den Akten zu vermerken. Besondere Anlässe zur Haftprüfung durch die Gerichte sind vor allem

- die Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens;
- die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen;
- längere Dauer von Begutachtungen;

- Verzögerungen des Verfahrens durch andere Umstände, insbesondere Krankheit des Angeklagten.

Verspätet eingelegte Haftbeschwerden verpflichten zur Haftprüfung (§ 127 StPO). Ist dabei die Strafsache noch nicht beim Gericht anhängig, hat das Beschwerdegericht die Haftbeschwerde nach Feststellung der Verspätung und Zurückweisung als unzulässig unverzüglich dem Staatsanwalt zur Vornahme der Haftprüfung zuzuleiten.

Betrifft die verspätet eingelegte Haftbeschwerde dagegen einen Haftbefehl,

- der im Ermittlungsverfahren erlassen wurde, gegen den die verspätete Beschwerde aber erst nach Anhängigkeit des Strafverfahrens beim Gericht eingeht, oder
 - der nach Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht erlassen wurde,
- ist die Haftprüfung durch das Prozeßgericht vorzunehmen.

Ist das Prozeßgericht das erstinstanzliche Gericht und gelangt es bei der Haftprüfung zu dem Ergebnis, daß der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist, hat es die verspätete Beschwerde dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

4.

Änderungen des Haftbefehls

Haftbefehle sind zu ändern oder zu ergänzen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen ein Beschuldigter oder ein Angeklagter inhaftiert worden ist, wesentlich geändert haben, die Inhaftierung aber weiterhin unumgänglich ist.

Änderungsbeschlüsse sind zu erlassen (im Ermittlungsverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts), wenn

- sich der dringende Verdacht einer weiteren, den Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftat ergibt, die bisher nicht im Haftbefehl aufgeführt ist, und dieser Verdacht die Untersuchungshaft ebenfalls notwendig macht oder
- sich der Verdacht der im Haftbefehl genannten Straftat nicht bestätigt, aber eine andere, den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat ermittelt ist, die die Untersuchungshaft notwendig macht oder
- an die Stelle der bisherigen Haftgründe andere getreten sind (z. B. Wiederholungsgefahr statt Verdunklungsgefahr).

Der Änderungsbeschluß ist im Ermittlungsverfahren vom Kreisgericht, im gerichtlichen Verfahren vom Prozeßgericht zu erlassen. Ändert sich der Tatverdacht, ist der Beschuldigte oder der Angeklagte richterlich zu vernehmen (§ 126 StPO). Der Beschuldigte oder der Angeklagte ist über das Recht der Beschwerde zu belehren. Das Rechtsmittelgericht darf einen Beschluß über die Änderung des dringenden Tatverdachts nur dann erlassen, wenn die der Ent-